

- 1 Unter dem Namen «Africa Twin Club Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 2 Der Verein bezweckt das Zusammensein mit Gleichgesinnten.
 - 3 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - * Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - * Gönnerbeiträgen
 - * übrigen Zuwendungen.
 - 4 Die Mitgliedschaft im Verein**
 - 4.1 Jede natürliche Person, die die vorliegenden Statuten anerkennt, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben.
 - 4.2 Als Mitglied können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die ein Motorrad der Marke HONDA, Modell Africa Twin besitzen.
 - 4.3 Als Gönner können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die sich mit den Anliegen des Vereins verbunden fühlen und seine Aktivitäten finanziell unterstützen möchten.
 - 4.4 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
 - 5 Austritt aus dem Verein**
 - 5.1 Die Austrittserklärung aus dem Verein ist mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahres schriftlich bis 30. September des laufenden Jahres an den Präsidenten zu richten.
 - 5.2 Mit dem Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 6 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt und ist jeweils bis Ende Februar für das laufende Jahr zu entrichten. Er beträgt bei der Gründung:
 - * Mitglieder Fr. 60.–
 - * Gönner mind. Fr. 20.–
 - 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - 8 Die Organe des Vereins sind:
 - * die Generalversammlung
 - * der Vorstand
 - * die Kontrollstelle.
 - 9 Die Generalversammlung**
 - 9.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
 - 9.2 Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 9.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder, sofern ein solches unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
 - 9.4 Die jährliche, ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Generalversammlung kann auch über Anträge beschliessen, die erst anlässlich der Versammlung eingebracht werden.
 - 9.5 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu tätigen:
 - * Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - * Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
 - * Abnahme der Jahresrechnung
 - * Festsetzen der Jahresbeiträge
 - * Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - * Genehmigung des Vereinbudgets
 - 9.6 An der Generalversammlung sind ausschliesslich Mitglieder stimmberechtigt.
 - 9.7 Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
 - 10 Der Vorstand**
 - 10.1 Die Gesamtwahlen finden alle zwei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 10.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern, die sich die Arbeiten teilen.
 - 10.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
 - 10.4 Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - 10.5 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.
 - 10.6 Der Vorstand hat die Finanzkompetenz, Geschäfte im Rahmen des bewilligten Budgets zu tätigen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Geschäfte ausserhalb des bewilligten Budgets wird mit Fr. 2000.— beziffert.
 - 10.7 Der Vorstand fällt Entscheide durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
 - 11 Die Kontrollstelle**
 - 11.1 Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern, wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - 11.2 Die Vereinsrechnung ist jährlich mindestens einmal durch die Kontrollstelle, mit Bericht an die Generalversammlung, zu prüfen.
 - 12 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
 - 13 Die Auflösung des Vereins**
 - 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 - 13.2 Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Die Statuten wurden anlässlich der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 7. Dezember 1996 genehmigt.
1. Revision (Abschaffung der Passivmitgliedschaft) wurde an der 9. Generalversammlung vom 29. November 2003 vorgenommen.